

Gebührenordnung für kirchliche Amtshandlungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn/Erzgebirge

Der Kirchenvorstand hat gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in ihrer aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Kirche bietet Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
- 2) Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen, wie Altarschmuck, Betriebskosten, Organisten- und Küsterdienst erhoben.

§ 2 Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

- 1) Trauungen, bei denen wenigstens einer der Ehepartner der Kirchgemeinde Schönbrunn oder einer der Kirchgemeinden im Schwesternkirchverhältnis angehört, sind grundsätzlich gebührenfrei.
- 2) Die Gebühren für Trauungen von Paaren, welche nicht die Voraussetzungen unter § 2 Abs.1 erfüllen, betragen

Nutzungsgebühr

200 €

- 3) Die in § 2 genannte Gebühr gelten in gleicher Weise auch für Gottesdienste anlässlich der Eheschließung und für Einsegnungen zu Traujubiläen.

§ 3 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schönbrunn, den 12. Juli 2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Schönbrunn


Vorsitzender




Mitglied